



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT LEOBEN

Jv 480/14w-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Dr. Hanns Groß Straße 7
8700 Leoben

Tel.: 03842/404-2010
Fax: +43 3842/404 2099

Sachbearbeiter/in: LStA Dr. Plöbst

Oberstaatsanwaltschaft Graz

Marburger Kai 49

8010 Graz

BERICHT

Betrifft: Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 - Stellungnahme

Zu: Jv 1378/14m-26

Mit Beziehung auf den Erlass der OBERSTAATSANWALTSCHAFT Graz vom 07.05.2014 wird zum Entwurf betreffend ein STRAFPROZESSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2014 nachstehende

Stellungnahme

abgegeben:

Wegen des äußerst knappen Begutachtungszeitraums von bloß zwölf Tagen muss sich die Stellungnahme auf die – aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Leoben - wichtigsten Punkte des Gesetzesvorhabens beschränken.

1. Zu Artikel I Z 18 des Entwurfs (Einführung des § 108a StPO):

Die geplante Einführung einer Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens ist abzulehnen. Die Überprüfung der Zulässigkeit der Dauer des Ermittlungsverfahrens über einen Zeitraum von drei Jahren ab der ersten gegen den Beschuldigten geführten Ermittlung hinaus durch das Gericht bringt für sich alleine noch keinerlei Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens. Vielmehr ist eine Verzögerung des Ermittlungsverfahrens für die vom Gericht bis zu seiner Entscheidung und ein allfälliges Rechtsmittelverfahren aufzuwendende

Zeit zu befürchten.

Eine echte Verfahrensbeschleunigung (in Großverfahren) wäre beispielsweise durch die vermehrte Beistellung von Experten gemäß § 2a Abs. 5 StAG auch bei Staatsanwaltschaften am Sitze einer Oberstaatsanwaltschaft mit der Befugnis, diese auch bei den der Oberstaatsanwaltschaft unterstehenden Staatsanwaltschaften einzusetzen, möglich. Auch die vermehrte Bildung von Teams von StaatsanwältInnen in Großverfahren brächte eine bedeutende Reduktion der Ermittlungsdauer mit sich. Beide Maßnahmen erfordern jedoch eine Erhöhung der Planstellen für StaatsanwältInnen.

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet eine weitere Aushöhlung des mit der Strafprozessreform 2007 eingeführten Prinzips der Leitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Die vorgeschlagene Bestimmung erweist sich mit Blick auf die Möglichkeit des Beschuldigten zur Stellung eines Einstellungsantrags gemäß § 108 StPO, dessen Prüfung unter ähnlichen Maßstäben zu erfolgen hat, wie sie die vorgeschlagene Regelung enthält, als nicht notwendig.

Wenn an der Absicht der Einführung einer gerichtlichen Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens festgehalten werden sollte, wäre jedenfalls der Absatz 4 der vorgeschlagenen Regelung um jene Zeiten zu ergänzen, in denen die Staatsanwaltschaft keinen Einfluss auf die Dauer der Ermittlungen nehmen konnte (Ermittlungen der Kriminalpolizei, Rechtsmittelverfahren u. ä.).

2. Zu Artikel I Z 25 des Entwurfs (Einführung eines § 126 Abs 5 StPO über die Enthebung von Sachverständigen):

Die im Entwurf vorgesehene Einräumung eines Ablehnungs- und Vorschlagsrechts von Sachverständigen wird zu einer Verteuerung und Verzögerung des Ermittlungsverfahrens – insbesondere wegen der Möglichkeit, unabhängig von den Voraussetzungen des § 106 Abs 1 letzter Satz Einspruch wegen Rechtsverletzung zu erheben - führen. Erfahrungsgemäß werden in Ermittlungsverfahren wegen Wirtschaftsdelikten – auf welche die vorgeschlagene Bestimmung ersichtlich abzielt – Einwände gegen den von der Staatsanwaltschaft bestellten Sachverständigen erst nach Vorliegen dessen Gutachtens erhoben. Ein Nachweis, dass der Beschuldigte schon vor Erstattung des Gutachtens Kenntnis von der Befangenheit des Sachverständigen oder begründete Zweifel an dessen Sachkunde hatte, wird in der Praxis nicht möglich sein. Die Bestellung eines weiteren Sachverständigen (mit Blick auf die geltende Bestimmung des § 126 Abs 4 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen bei dessen Befangenheit oder Zweifeln an dessen Sachkunde zu entheben hat, wohl nur durch das Gericht) ließe die Kosten geradezu explodieren. Darüber hinaus ist zu befürchten,

dass das Vorschlagsrecht des Beschuldigten hinsichtlich der Person des Sachverständigen und ein allfälliger vom Gericht zu entscheidender Streit hierüber das Verfahren weiter verzögern wird. Die gesamte Regelung steht daher mit dem Ziel der Beschleunigung von Ermittlungsverfahren im Widerspruch.

Schließlich ist anzumerken, dass in einer Vielzahl der Ermittlungsverfahren (wegen Tötungsdelikten, schweren Verkehrsunfällen, Delikten gegen die sexuelle Integrität etc.) wegen der gebotenen Dringlichkeit die Bestellung der Sachverständigen (oft während des Journal- oder Wochendienstes) ohne die in § 126 Abs 3 letzter Satz StPO vorgesehene Zustellung der Bestellung erfolgen muss. In diesen Fällen besteht von vornherein keine Möglichkeit, dass der Beschuldigte von dem vorgeschlagenen Antragsrecht vor (zumeist mündlich vorweg erfolgter) Erstattung des Gutachtens Gebrauch machen kann, womit die oben beschriebene Gefahr der Verteuerung und Verzögerung des Verfahrens aktuell wird.

3. Zu Artikel I Z 28 des Entwurfs (Änderung des § 194 Abs 2 StPO):

Die Einführung der Möglichkeit (auch) des Beschuldigten, die Mitteilung der Einstellungserwägungen zu verlangen, wird wegen des zu erwartenden Mehraufwands in zeitlicher und personeller Hinsicht abgelehnt. Es besteht auch kein ersichtlicher Bedarf nach einer solchen Mitteilung, da dem Beschuldigten nach aktueller Rechtslage schon in der Verständigung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der hierfür maßgebliche Grund mitzuteilen ist (§ 194 Abs. 2, erster Satz, StPO).

4. Zu Artikel IV Z 8 des Entwurfs (Einführung des § 35c StAG über die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens):

Die in der vorgeschlagenen Regelung vorgesehene Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Verständigung des Anzeigers über die Möglichkeit der Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gemäß § 37 StAG wird angesichts der Vielzahl halt- und substratloser Strafanzeigen durch Privatpersonen zu einer massiven Anstieg von Dienstaufsichtsbeschwerden führen. Damit verbunden wäre mit Blick auf die in § 37 Abs. 2 StAG normierten Berichtspflichten ein weit über die mit einer Einstellung gemäß § 190 StPO verbundene Begründungspflicht hinausgehender Prüfungs- und Begründungsaufwand. Insbesondere die LeiterInnen der Staatsanwaltschaften und die Oberstaatsanwaltschaften wären mit einer erheblichen Mehrbelastung konfrontiert. Eine derartige Belehrung war im Erlass des BMJ vom 08.04.2013, BMJ-S585.000/0015-IV 3/2013 nicht vorgesehen. Überdies sind nach der Rechtsprechung a limine zurückgelegte Anzeigen oder sonst nicht zum Anlass für Ermittlungen genommene Sachverhalte kein Fall des § 190 StPO und lösen folglich *keine*

Informations- und Verständigungspflichten aus (13 Os 13/13k). Für die vorgeschlagene Belehrung besteht daher keine Notwendigkeit.

In der vorgeschlagenen Bestimmung ist überdies keine Regelung vorgesehen, wie von den LeiterInnen der Staatsanwaltschaften oder den Oberstaatsanwaltschaften mit halt- und substratlosen Dienstaufsichtsbeschwerden zu verfahren ist (weitere Verständigungs- und Belehrungspflichten ?).

Die vorgeschlagene Bestimmung ist daher abzulehnen.

Leoben, 19. Mai 2014
Der Leiter der Staatsanwaltschaft:
Dr. PLÖBST
